

180

Anlage zu dem Schreiben von AL 2 vom
12.12.2013

MBSJ
AL 2

Datum: 19. November 2013
Bearbeiter: Andreas Hilliger
☎: (0331) 866-3700

Min.

über:

parallel: AL 1, Ref. 14

LMB

nachrichtlich:

StS

**Bescheid des Landesjugendamtes an die Haasenburg GmbH
hier: Weisung vom 13.11.2013, hier eingegangen am 18.11.2013**

Der o.a. Weisung entsprechend, übermittle ich als Anlage den Entwurf für den Widerruf der Betriebserlaubnis der Heime der Haasenburg GmbH. Der Bescheidentwurf ist in Zusammenarbeit der Referate 22, 23 und des Landesjugendamtes erarbeitet worden. Es ist dem Vorschlag von Herrn Mörsberger gefolgt worden, die medizinische Versorgung stärker in den Mittelpunkt zu stellen und auf differenzierte Darstellungen von möglichen Auflagen zu verzichten und stattdessen, die fehlende Veränderungsbereitschaft des Trägers in den Mittelpunkt zu stellen. Auch sind wir im Bearbeitungsprozess von der ursprünglichen Idee abgewichen, bereits in dem Bescheid die Einzelbeweise aus den Anlagen zum Bericht aufzunehmen. Für uns war entscheidend, dass die Sachverhalte benannt werden. Die Nachweise werden dann vorgelegt, wenn die Sachverhalte von der Gegenseite bezweifelt werden. Nur am Ende von IV. werden Einzeldarstellungen aufgenommen, um erkennbar werden zu lassen, welchen Umgangsweisen die Jugendlichen in den Einrichtungen ausgesetzt wurden.

Abteilung 1 bitte ich um Prüfung und Stellungnahme zu dem Bescheidentwurf.

Im Prozess der Bearbeitung sind die Zweifel daran, dass der Bescheid einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird, nicht geringer geworden. Ich verweise dazu auf meinen Vermerk vom 28.10.2013, auf die Bewertung der Empfehlungen der Untersuchungskommission vom 30.10.2013 und auf die Hausleitungsvorlage vom 01.11.2013, zu denen verschiedene Rücksprachen mit der Hausleitung stattgefunden haben (u.a. am 30.10., am 04.11., am 06.11., am 07.11., am 08.11., am 14.11. und am 18.11.2013). Die Zweifel bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides nach gerichtlicher Überprüfung, lassen die Fragen an der Rechtmäßigkeit des Bescheides entstehen, die dazu führen, dass die Leitung des Landesjugendamtes bereits erklärt hat, dass ein solcher Bescheid nur mit entsprechender Weisung

181

der Fachaufsicht unterzeichnet wird. Als Fachaufsicht werde ich diese Weisung an das Landesjugendamt nur erteilen, wenn mir eine entsprechende Weisung der Hausleitung vorliegt. Vor dem Hintergrund der von dem Rechtsanwalt des Trägers bereits angekündigten Schadensersatzforderungen, bitte ich dafür um Verständnis.

Zum weiteren Verfahren:

- Nach Vorlage der Stellungnahme der Abteilung 1 wird empfohlen, in einem Gespräch der Abteilungsleitungen und der mit dem Vorgang befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Optimierungsmöglichkeiten zu erörtern und den Bescheid entsprechend zu ändern.
- In der ALR am 18.11.2013 wurde festgelegt, dass LMB die Stellungnahme des MdJ zu dem Bescheidentwurf einholt und die Staatskanzlei entsprechend informiert.
- Abteilung 2 schickt zeitgleich zu diesem Schreiben den Entwurf an Herrn Mörsberger mit der Bitte um Rückmeldung.
- Nach Abschluss der Arbeiten an dem Bescheidentwurf und Freigabe durch die Hausleitung, wird nach den Festlegungen vom 18.11.2013 im Rahmen der Anhörung der Bescheidentwurf dem Anwalt des Trägers übermittelt, ggf. auch nur eine Zusammenfassung. Als Frist zur Stellungnahme sind 7 Tage vorgesehen.
- Nach Stellungnahme des Trägers, sind ggfs. die gegen den Entwurf vorgebrachten Argumente zu prüfen und bei einer Überarbeitung des Bescheidentwurfs zu bewerten.
- Nach den dann ggfs. erfolgenden Änderungen, wird der Bescheidentwurf der Hausleitung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Hilliger